

## ERNEUTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde  
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/010/24/Kla

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

#### I. Zweiter Änderungsbescheid vom 06.11.2024

Auf Antrag der Energiekontor AG vom 07.06.2024 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch die BImSchG Novelle vom 09.07.2024 i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der fünf Windenergieanlagen in 50170 Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur: 10 sowie Gemarkung Manheim (zuvor Blatzheim), Flur 9 (zuvor 28) erteilt.

Mit Datum vom 09.12.2022 wurde der Energiekontor AG mit Bescheid (Az. 70-6/05/0018/21/Kla) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE-158, 5,5 MW mit einer Nabenhöhe von 120,9 m und einer Nennleistung von je 5,5 MW erteilt. Weiterhin wurde der Energiekontor AG mit Datum vom 23.02.2023 (Az. 70-6/05/0008/22/Kla) eine weitere WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe genehmigt.

Mit Datum vom 06.06.2023 wurde eine Änderung des Anlagentyps auf den Typ SG 6.6-155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m und einer Nennleistung von je 6,6 MW beschieden (Az. 70-6/05/0007/23/Kla).

Im Rahmen dieses 2. Änderungsantrages wurde die Änderung auf den Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von je 5,7 MW beantragt. Der Rotordurchmesser verringert sich von 155 m auf 149 m mit der Folge einer gleichbleibenden Gesamtanlagenhöhe von 200 m.

Dieser Änderungsbescheid ist nur in Verbindung mit den Genehmigungen Az. 70-6/05/0018/21/Kla, Az. 70-6/05/0008/22/Kla sowie dem 1. Änderungsbescheid, Az. 70-6/05/0007/23/Kla wie vorhergehend genannt gültig und ist daher den Genehmigungen beizulegen. Die Nebenbestimmungen und Bedingungen der beiden genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide gelten weiter, insofern in diesem Bescheid keine Änderungen vorgenommen wurden.

Im Rahmen anstehender Flurbereinigungsverfahren sind in folgender Tabelle die derzeit gültigen sowie die in absehbarer Zukunft anhängigen Flurdaten dargestellt.

Anlage	Gemarkung alt (neu)	Flur alt (neu)	Flurstück alt (neu)
WEA 1	Manheim	10 (10)	47 (54)
WEA 2	Manheim	10 (10)	50 (55)
WEA 3	Manheim	10 (10)	53 (58)
WEA 4	Manheim	10 (10)	53 (59)
WEA 5	Blatzheim (Manheim)	28 (9)	35 (1 10)

Der Änderungsbescheid enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen) und eine Begründung.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

### II.1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

### II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den o.a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis zur Erhebung von Rechtsbehelfen

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## **III. Sonstige Angaben**

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der 2. Änderungsbescheid vom 06.11.2024 (einschließl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 05.03.2025 bis einschließlich 18.03.2025  
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz

Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail [thorsten.klasen@rhein-erft-kreis](mailto:thorsten.klasen@rhein-erft-kreis) wird gebeten.

Zusätzlich ist der 2. Änderungsbescheid auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter [www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php](http://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php) sowie im Portal UVP Verbund unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuiid=e873115a-9345-43db-8426-9ad4299ba81c&q=Kerpen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bergheim, den 25.02.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreis  
Im Auftrag  
gez.  
Dämmig